

10. Februar 1948.

G.1. - B/b.

V e r t r a u l i c h .

Herr Minister,

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Schreiben vom 11. und 18. Dezember v.J. zu bestätigen und Ihnen für Ihre Ausführungen und die mir zur Verfügung gestellte Dokumentation betreffend die Heimkehrfrage verbindlichst zu danken.

Sie äussern sich in Ihren Schreiben vor allem zur prinzipiellen, rechtlichen Frage, der Frage namentlich, ob und wieweit wir auf Grund der Erklärung von General Wicharew vom 5. Oktober 1945 darauf Anspruch erheben können, dass unsern heimkehrwilligen Landsleuten auf dem Territorium der UdSSR die Möglichkeit zur Rückkehr in die Schweiz geboten wird. Mit Ihren bezüglichen Schlussfolgerungen gehe ich durchaus einig, und es wird sicher, wenn wir anders nicht zum Ziele gelangen, geboten sein, dass wir bei unserer Argumentation von der Erklärung Wicharews Gebrauch machen.

Ich glaube, dass wir insbesondere in der Frage der Kriegsgefangenen in der UdSSR, welche das Schweizerbürgerrecht besitzen, schliesslich versuchen müssen, eine prinzipielle Lösung zu suchen und dass sich dann die Erklärung Wicharews als ein nützliches Instrument verwenden lassen wird. Auch bei unsern Bemühungen zugunsten der übrigen noch in Lagern (in Lagern für Zivilpersonen) festgehaltenen Landsleute wird ein Hinweis auf diese Erklärung durchaus am Platze sein. Wenn in der Erklärung von den "der Heimkehrung unterliegenden Schweizerbürgern" die Rede ist, so wird man, so unpräzise diese Bezeichnung auch sein mag, sich doch auf den Standpunkt stellen dürfen, dass damit jedenfalls alle "displaced persons", namentlich die in Lagern untergebrachten, gemeint gewesen sein mussten, und zwar auch die Kriegsgefangenen, deren Heimkehr nach Kriegsende nach allgemein völkerrechtlichen Grundsätzen ohnehin baldmöglichst erfolgen sollte. Als erschwerender Umstand dürfte sich allerdings dieserhalb der Umstand erweisen, dass die Sowjetunion der Genfer Konvention vom 27. Juli 1929 nicht beigetreten ist.

An das Eidgenössische Politische Departement,

Politische Angelegenheiten,

B e r n .

./.



- 2 -

Die Kriegsgefangenenfrage werde ich vorläufig in Erwartung Ihrer Rückäusserung auf mein Schreiben vom 9.d.M. betreffend die Heimschaffungskosten, die für diese Leute aufzuwenden sind, nicht speziell aufgreifen, dagegen allgemein die Frage der Heimschaffung der in Lagern festgehaltenen Landsleute im Zusammenhang mit Ihren Ausführungen zum Fall Spiess zum Gegenstand eines Schrittes machen.

Es sind aber nicht die in Lagern festgehaltenen Schweizerbürger, deren Heimschaffung uns zurzeit am meisten beschäftigt. Es sind vielmehr (auch nach der von Ihnen aufgestellten Liste) vor allem Schweizerbürger, die sowjetischerseits nicht von Heimschaffungsorganen (deren Bereich die Erklärung Wicharews naturgemäss vor allem betraf) betreut werden, sondern die auf normalem Wege, d.h. nach Erwirkung eines Ausreisevisums, aus der Sowjetunion ausreisen sollen. In Bezug auf diese Leute können wir mit der Erklärung Wicharews kaum viel anfangen. Wir brauchen hier diese Erklärung aber auch nicht; denn prinzipiell dürfte die Sachlage durchaus klar sein. Die Sowjetbehörden werden kaum das Recht der in der UdSSR niedergelassenen Schweizerbürger, heimzukehren und zu diesem Zweck ein Ausreisevisum zu erhalten, grundsätzlich bestreiten.

Wenn wir Schwierigkeiten haben, so gehen sie, wie mir scheint, nicht um diese prinzipielle Frage, sondern darum, wie in der Praxis die einzelnen Visungesuche behandelt werden. Wir müssen nicht einen Rechtsanspruch grundsätzlich zur Anerkennung bringen sondern ihn in der Praxis immer wieder in Einzelfällen durchsetzen.

In diesem Sinne habe ich mein Schreiben vom 18. Dezember v.J., das inzwischen in Ihren Besitz gelangt ist, abgefasst. Ich habe darin die Frage aufgeworfen, mit welchem politischen Nachdruck wir die betreffenden Fälle verfechten wollen, wenn die von den Sowjetbehörden gemachten Schwierigkeiten unsern Landsleuten die Heimkehr in die Schweiz tatsächlich unmöglich machen sollten. Dabei scheint es mir klar zu sein, dass wir zu einer prinzipiellen Beschwerde nur Anlass haben, wenn wir bei der Behandlung der Einzelfälle allgemein binnen einer, an den Verhältnissen der Sowjetunion gemessen vernünftigen Frist nicht zum Ziele gelangen, dass wir aber bis dahin versuchen, jeden einzelnen Fall mit dem dem Stand dieses Falles entsprechenden Nachdruck zu verfechten.

In der Meinung, dass es vorläufig am Platze war, dem hiesigen Aussenministerium ein eindrückliches Bild der schon lange reif gewordenen dringendsten Heimschaffungsfälle vor Augen zu halten, habe ich die Noten, von denen Sie mit meinem Schreiben vom 18. Dezember Kopien erhielten, durch einen meiner Mitarbeiter persönlich gesamthaft überreichen und auf deren baldige Erledigung dringen lassen. Ferner verfasste ich die Noten eine deutliche Nuance schärfer als die früheren erfolglos gebliebenen Eingaben. Der ersten Besprechung meines Mitarbeiters mit einem Beamten der Politischen Abteilung folgten Besprechungen mit einem Funktionär der Konsularabteilung.

./.

Ein erster Erfolg dieser Bemühungen ist, wie Sie wissen, nicht ausgeblieben. Nachdem wider Erwarten Heinrich Müller in Karaganda der erste Schweizerbürger war, der das Ausreisevisum dank unserer Bemühungen erhalten konnte, sind nun auch die drei Töchter Blum in die Heimat abgereist. Auch im Fall von Woldemar Michel in Rakvere dürfen wir, nach den meinem Mitarbeiter erteilten Auskünften, in absehbarer Zeit auf das Ausreisevisum rechnen.

Ich glaube also, dass wir mit unsern Bemühungen auf dem richtigen Wege sind und werde meine Schritte im gleichen Sinne fortsetzen. Jedenfalls werden wir vorläufig in der Hoffnung, dass das uns bewiesene Verständnis (vgl. auch den Fall Hans Schori), dessen sich nach meinen hier gemachten Feststellungen die andern nicht zum "Ostblock" gehörenden Staaten gegenwärtig nicht erfreuen, nicht nur eine Geste im Hinblick auf die gegenwärtigen Wirtschaftsverhandlungen bedeutet, irgend welche drastische Schritte nicht in Erwägung ziehen wollen, solange wir anders weiterkommen können.

Zum Schluss noch einiges zum Problem der Heimschaffung der Sowjetflüchtlinge in der Schweiz. Die beiderseitigen Heimschaffungsprobleme, soweit sie noch offen stehen, präsentieren sich grundsätzlich anders. Wir haben den heimkehrwilligen Sowjetbürgern die Abreise schon längst nicht nur ermöglicht sondern erleichtert, was leider in Bezug auf die Schweizerbürger in der Sowjetunion nur zum Teil zutrifft. Die Sowjetbehörden wünschen, von uns nun etwas prinzipiell anderes, namentlich die Heimschaffung von Sowjetbürgern gegen ihren Willen, was wir nicht zugestehen können.

Es entspricht durchaus den Gepflogenheiten der Sowjetpraxis, dass ihre Funktionäre, wenn wir unsere Heimschaffungsbegehren mit dem gebotenen Nachdruck vertreten, ihren Wunsch trotz der entgeltigen Ablehnung unter Hinweis auf die antisowjetische Propaganda, der die Flüchtlinge ausgesetzt gewesen seien, immer wieder vorbringen.

Ich kann es deshalb nur begrüßen, wenn das Problem dadurch, dass die betreffenden Flüchtlinge bald in ihnen passende andere Länder weiterwandern, tatsächlich gegenstandslos wird, dies obschon eine Junktim (wie seinerzeit im Fall Feller usw.) zwischen den beiderseitigen Heimschaffungsproblemen sowjetischerseits nicht formuliert wurde.

Wenn auch nicht formell, so hat doch tatsächlich unsere Haltung gegenüber den Sowjetbürgern in der Schweiz auf die Art und Weise wie unsere Heimschaffungsbegehren aufgenommen werden, einen gewissen Einfluss. Ich möchte mir deshalb gestatten, an mein Telegramm Nr. 23 noch einige weitere Bemerkungen zu knüpfen.

Es ist klar, dass wir, wenn unsern Heimschaffungsbegehren gegenüber das Problem der Sowjetflüchtlinge in der Schweiz vorgebracht wird, auf alle die Bemühungen hinweisen,

mit denen wir seinerzeit die Heimschaffung der 10'000 Flüchtlinge in der Schweiz gefördert haben, und dass wir betonen, dass wir nichts lieber sehen würden, als wenn auch die noch in der Schweiz lebenden Leute, mit denen zu sprechen wir seinerzeit der Sowjet-Mission jede gewünschte Gelegenheit gaben, sich zur Heimkehr in ihre Heimat entschliessen würden.

Ein solcher Hinweis veranlasste, wie ich Sie wissen liess, im November v.J. einen hohen Funktionär im Aussenministerium einem meiner Mitarbeiter gegenüber zur Feststellung, dass es wünschbar wäre, wenn den Flüchtlingen durch ihre Angehörigen in der Sowjetunion über die Lebensverhältnisse zuhause Bericht gegeben und ihnen nahegelegt werden könnte, heimzukehren, zu welchem Zweck den Sowjetbehörden eine Liste der fraglichen Personen zur Verfügung gestellt werden sollte. Um nicht selbst einer formellen Verknüpfung der beiderseitigen Heimschaffungsprobleme, die nach Aeusserung des betreffenden Sowjetbeamten nicht gewollt ist, den Weg zu bereiten, erklärte mein Mitarbeiter ausdrücklich, dass er zur Diskussion dieser im Bereich der Sowjetgesandtschaft in Bern liegenden Frage nicht zuständig sei.

Ich bedaure, dass die Aeusserungen meines Mitarbeiters, die bei gutem Willen kaum missverstanden werden konnte, nun zum Anlass genommen werden, um in Bern die Uebergabe der fraglichen Liste unter Hinweis auf ein hier in Moskau abgegebenes Versprechen, von dem selbstverständlich nicht die Rede war, zu verlangen. An der Sache ändert das aber nichts, und ich glaube kaum, dass die schweizerischen Behörden weitergehen könnten, als auf Wunsch der Sowjetgesandtschaft dazu Hand zu bieten, die Sowjetflüchtlinge von der Bereitwilligkeit dieser Gesandtschaft zu benachrichtigen, ~~und~~ ihnen bei Vermittlung eines Berichts ihrer Angehörigen in der Heimat behilflich zu sein. Im Sinne, in dem der Wunsch um Aushändigung der Listen hier geäussert worden war, würde ein derartiges Entgegenkommen durchaus genügen. Ich zweifle zwar nicht daran, dass die Sowjetbehörden mit der Liste einen ganz andern - von uns aus gesehen sicher nicht zu unterstützenden - Zweck verfolgen möchten und dass ihnen deshalb an der erwähnten allfälligen Benachrichtigung der Sowjetflüchtlinge nicht sehr viel gelegen sein wird. Sie können dann aber nicht behaupten, dass wir für ihre Wünsche nicht einiges Verständnis gezeigt haben.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

